

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cc831e8f-c316-36cc-8374-1d40524677fa>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 111d StPO - Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen

(1) ¹Die Vollziehung der Beschlagnahme eines Gegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbot im Sinne des [§ 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#). ²Die Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt; Maßnahmen nach [§ 111c](#) können in einem solchen Verfahren nicht angefochten werden.

(2) ¹Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen zurückgegeben werden, wenn er einen den Wert der Sache entsprechenden Geldbetrag beibringt. ²Der beigebrachte Betrag tritt an die Stelle der Sache. ³Sie kann dem Betroffenen auch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluss des Verfahrens überlassen werden; die Maßnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.

(3) ¹Beschlagnahmtes Bargeld kann hinterlegt oder auf ein Konto der Justiz eingezahlt werden. ²Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.

